

# Der Segen des Heiligen Vaters

Autor(en): **H.D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **21 (1935)**

Heft 4: **Freizeit : Ferien II.**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530434>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf jenen Punkt sparen und zu einer Rede zusammenhängen würde, wo es heisst: und er sann sich folgende Rede aus.

Alles in allem: Die beste Arbeit seit langem. Ehrliches Ringen wird dieses Lob nicht zum Schädling an sich und andern werden lassen. Der Verfasser hat den klagenden Jüngling als Jünger, nicht als Schüler vorgeführt; dadurch hat er ihm höhere Sendung und Aufgaben im Keime zugewiesen.

NS. Ausserordentlich lehrreich wäre es für den Verfasser, wenn er sich nun auch noch in den still

schweigenden Meister einfühlen und dann auch seine Klage oder Verteidigung zu verfechten versuchen würde. Eine Anregung.

Hattest du Erfolg mit deiner sachlichen Antwort? — „Wir sprachen uns nie mehr weiter darüber aus als damals zwischen den Zeilen. Der Junge tat seine Pflicht nach Vermögen. Er ging ins Leben hinaus wie alle und liess nie mehr von sich hören, wie noch viele andere.“ — *Ibis.*

---

## Der Segen des Heiligen Vaters

Herausgeber und Schriftleitung haben dem Heiligen Vater den Jahrgang 1934 unserer Zeitschrift überreichen lassen. Durch ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli vom 29. Januar hat nun Pius XI., der am 12. Februar den 13. Jahrestag seines grossen Pontifikates feierte,

die Gabe verdankt und den Apostolischen Segen gespendet. Möge dieser väterliche Segen des Stellvertreters Christi unsere katholische Erziehungsbewegung stärken und unser Wirken in ihrem Dienste fruchtbar machen! *H. D.*

## Radio-Propaganda für die „neutrale“ Schule!

Am 6. Februar, abends, hielt Herr Prof. Dr. W. Guyer, Rorschach, im Studio Zürich einen Radio-Vortrag über die Frage: „Wo steht die schweizerische Schule?“ — Wir wollen auf die Ansichten des Referenten, die er in einem — hier bereits kritisierten — Buch niedergelegt hat, und auf seine merkwürdige Auslegung des Art. 27 B. V. jetzt nicht eintreten. Herr Dr. Guyer hat das Recht, seine persönliche Meinung zu vertreten. Dagegen müssen wir aber Einspruch erheben, dass das schweizerische Radio sein Mikrophon der Propaganda für die interkonfessionelle, fälschlich „neutral“ genannte,

auf einer subjektivistischen Humanität im Sinne Pestalozzis aufgebaute Schul- und Erziehungsauffassung zur Verfügung stellt, — ohne gleichzeitig jener Ueberzeugung zahlreicher katholischer und protestantischer Eidgenossen, welche für das Ideal der *Bekennnisschule* eintritt, Gelegenheit zur sachlichen Darlegung zu geben. Wir können diese Haltung des schweizerischen Radios mit der für eine gesamtschweizerische Institution gebotenen *weltanschaulichen Neutralität* nicht vereinbaren. *H. D.*

## Stenographisches

*Systemfreiheit in Deutschland!* Es wurde s. Z. in der „Schweizer Schule“ über die Folgen der Gleichschaltung in Deutschland berichtet. Alle Systeme — mit Ausnahme der deutschen Reichskurzschrift (RKS) — durften nicht mehr gelernt werden. Die RKS allein hätte also die stenographische Entwicklung fördern sollen. Gegen einen so wichtigen Entscheid wurden schwerwiegende Bedenken geäussert. Denn jeder freie Wettbewerb war dadurch ausgeschaltet und die in Deutschland bedeutungsvolle stenographische Geschichte hätte eine Wendung ge-

nommen, deren Folgen nicht vorauszusehen waren. Interessant ist nun, dass der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung am 11. Mai 1934 die Reichskurzschrift an den höhern Lehranstalten *verboten* hat. Auf viele Anfragen auch aus Kreisen der Stolze-Schrey-Anhänger antwortete am 1. November 1934 der Reichsminister, der nicht nur für Preussen, sondern für ganz Deutschland zuständig ist, mit folgendem Schreiben:

„Auf das Schreiben vom 24. Oktober dieses Jahres: Ihrem Antrage, Kurzschriftunterricht nach